

Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung
LPD-ST-SVA@polizei.gv.at

Hofrat Dr. Gerhard LECKER
Abteilungsleiter

+43 59133-606000
Fax +43 59133-607892
Parkring 4, 8011 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an LPD-ST-SVA@polizei.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: PAD/20/00317749

VERORDNUNG

- 1) Gemäß § 36a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F. wird der **Grazer Stadtpark** im, wie folgt beschriebenen Bereich, von der Landespolizeidirektion Steiermark zur

SCHUTZZONE

erklärt:

Glacisstraße beginnend an der Kreuzung mit der Maria Theresia Allee inklusive des parkseitig gelegenen Geh- und Radweges bis zur Kreuzung mit der Erzherzog Johann Allee, die Erzherzog Johann Allee inklusive des parkseitig gelegenen Geh- und Radweges bis zum Burgtor, der Außenmauer der Burg entlang in nördliche Richtung, von der Burgmauer entlang der Außengrenze des Stadtparks bis zum Haus Sauraugasse 1, weiter entlang des abgegrenzten Areals der Landespolizeidirektion Steiermark bis zum Haus Parkring 4, vom Haus Parkring 4 entlang der Außengrenze des Stadtparks bis zur Maria Theresia Allee, die Maria Theresia Allee bis zur Kreuzung mit der Glacisstraße.

- 2) Die Verordnung ist notwendig, weil an diesem Ort überwiegend minderjährige Personen im besonderen Ausmaß - durch die Begehung von – wenn auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten – gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind.
- 3) Diese Verordnung

tritt am **09.03.2020, 00.00 Uhr**, in Kraft.

Die Verordnung wird aufgehoben, sobald eine Bedrohung nicht mehr zu befürchten ist. Sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden tritt sie jedenfalls außer Kraft.

- 4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt einem Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen wird, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und gegebenenfalls aus dieser wegzuweisen.
- 5) Diese Verordnung wird kundgemacht durch Anschlag rund um die Schutzzone und Verlautbarung in den Medien.

Blg.: Plan

Graz, am 26.02.2020

Für den Landespolizeidirektor:



HR Dr. Gerhard LECKER

Hinweis: Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gem. § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,--, im Nichteinbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen. Im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis € 4.600,--.

Lageplan Schutzzone „Stadtspark“

Beilage zur Verordnung GZ:

